OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800302/10/Re/TO**

Datum: **Linz, 2. Mai 2019**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde von Mag. K.F., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G.L., X, W., vom 4.6.2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3.5.2018, GZ: Ge96-147-2017/HW, wegen Übertretung der Gewerbeordnung (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31.10.2018

zu Recht:

I. Anlässlich der Beschwerde wird das bekämpfte Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3.5.2018 insoweit abgeändert, als dem Beschwerdeführer die Übertretungen in seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer der „F A GmbH" zur Last gelegt werden.
Im Übrigen wird der Beschwerde keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 370 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit dem Straferkenntnis vom 3.5.2018, GZ: Ge96-147-2017/HW, über Herrn Mag. K.F. wegen Übertretungen des § 367 Z 25 Gewerbeordnung 1994 (GewO) sieben Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 1.850 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben Ersatzfreiheitsstrafen in der Dauer von insgesamt 93 Stunden verhängt, weil er die Auflagen von Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nicht eingehalten hat.

Nachstehender Tatvorwurf liegt der Bestrafung zugrunde:
„Sie haben als gewerberechtlicher Geschäftsführer der F A GmbH für das Handels- und Handelsagentengewerbe im Standort H., X, folgende Übertretungen der Gewerbeordnung zu verantworten:

Die F A GmbH betreibt eine gewerbebehördlich genehmigte Betriebsanlage im Standort H., X. Im Zuge eines Lokalaugenscheines am 28.11.2017 wurden die Lagerhallen 12, 13 und 14 von einem bau- und gewerbetechnischen Amtssachverständigen, einem brandschutztechnischen Sachverständigen sowie einem Organ des Arbeitsinspektorates betreten. Die o.a. Lagerhallen waren an diesem Tage in Vollbetrieb.

Von den genannten Amtsorganen wurde am 28.11.2017 festgestellt, dass Auflagen von Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nicht eingehalten wurden:

1. Auflage 2. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.10.2013, Ge20-14569-28-2013-Sir/Mt, welche lautet:
Das Betriebsgebäude ist mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage gemäß ÖMORM ÖVE EN 62305-3 auszustatten. Die Blitzschutzanlage ist von einem konzessionierten Blitzschutzunternehmen herzustellen und wiederkehrend auf die Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Alternativ ist eine Risikoanalyse mit einem rechnerischen Nachweis von einer akkreditierten Prüfstelle zu erbringen, dass eine Blitzschutzanlage nicht erforderlich ist. wurde am 28.11.2017 nicht eingehalten, da keine Blitzschutzanlage errichtet wurde.

2. Auflage 4. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.10.2013, Ge20-14569-28-2013-Sir/Mt, welche lautet: Für die erste Löschhilfe sind Handfeuerlöscher an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen anzubringen. Die Standplätze sind laut ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen. Die Mindestanzahl der Löschgeräte ist auf Grundlage der TRVB 124 zu bestimmen und auf die wiederkehrende Überprüfung der Löschgeräte wird hingewiesen. wurde am 28.11.2017 nicht eingehalten, da keine Feuerlöscher vorhanden waren.

3. Auflage 7. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.10.2013, Ge20-14569-28-2013-Sir/Mt, welche lautet:
Die Fluchtwege dürfen durch Lagerungen nicht verstellt werden und sind auf eine Breite von 1,20 m jederzeit benutzbar frei zu halten.

wurde am 28.11.2017 nicht eingehalten, da die Fluchtwege durch Lagerungen vollständig verstellt waren!

4. Auflage 2. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.06.2016, Ge20-14569-32-2015-PM/Ra, welche lautet:
Für die erste Feuerlöschhilfe sind gemäß TRVB 124 Feuerlöscher griffbereit zu montieren und alle zwei Jahre auf Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen.
wurde am 28.11.2017 nicht eingehalten, da in der Halle 14 kein Feuerlöscher vorgefunden werden konnte.

5. Auflage 4. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.06.2016, Ge20-14569-32-2015-PM/Ra, welche lautet:
Die Ausgänge und Fluchtwege sind im Sinne der ÖNORM F 2030 und der ÖNORM EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
wurde am 28.11.2017 nicht eingehalten, da keine ausreichende Kennzeichnung vorhanden war.

6. Auflage 7. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.06.2016, Ge20-14569-32-2015-PM/Ra, welche lautet:
Die Fahrbahn sowie die Fluchtwege sind ständig in voller Breite von jeglichen Lagerungen frei zu halten.
wurde am 28.11.2017 nicht eingehalten, da die Fluchtwege durch Lagerungen vollständig verstellt waren.

7. Auflage 12. (in brandschutztechnischer Hinsicht) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.06.2016, Ge20-14569-32-2015-PM/Ra, welche lautet:
Die Brandmeldeanlage ist nach Fertigstellung einer gesetzlich beauftragten Stelle oder einer akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) und alle zwei Jahre einer Revision im Sinne der TRVB 123 unterziehen zu lassen. Der Abschlussüberprüfungsbericht sowie die Revisionsberichte sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
wurde zumindest am 28.11.2017 nicht eingehalten, da die vorgeschriebene Brandmeldeanlage nicht errichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsvorschriften verletzt:
zu Punkt 1.: § 367 Z. 25 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. I Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 107/2017 i.V.m. Auflage 2. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.10.2013, Ge20-14569-28-2013-Sir/Mt
zu Punkt 2.: 5 367 Z. 25 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. I Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 107/2017 i.V.m. Auflage 4. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.10.2013, Ge20-14569-28-2013-Sir/Mt
zu Punkt 3.: § 367 Z. 25 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. I Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 107/2017 i.V.m. Auflage 7. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.10.2013, Ge20-14569-28-2013-Sir/Mt
zu Punkt 4.: S 367 Z. 25 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. I Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 107/2017 i.V.m. Auflage 2. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.06.2016, Ge20-14569-32-2015-PM/Ra
zu Punkt 5.: S 367 2. 25 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. I Nr. 194/1994 i.d.F.

BGBl. I Nr. 107/2017 i.V.m. Auflage 4. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.06.2016, Ge20-14569-32-2015-PM/Ra
zu Punkt 6.: § 367 Z. 25 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. I Nr. 194/1994 i.d.F.
BGBl. I Nr. 107/2017 i.V.m. Auflage 7. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.06.2016, Ge20-14569-32-2015-PM/Ra
zu Punkt 7.: S 367 Z. 25 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. I Nr. 194/1994 i.d.F.
BGBl. I Nr. 107/2017 i.V.m. Auflage 12. (in brandschutztechnischer Hinsicht) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.06.2016, Ge20-14569-32-2015-PM/Ra

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie gemäß § 367 Einleitung GewO 1994 folgende Geldstrafen, im Falle der Nichterbringung folgende Ersatzfreiheitsstrafen, verhängt:

Spruchpunkt	Geldstrafe	Ersatzfreiheitsstrafe
1.	150 Euro	8 Stunden
2.	200 Euro	10 Stunden
3.	400 Euro	20 Stunden
4.	200 Euro	10 Stunden
5.	200 Euro	10 Stunden
6.	400 Euro	20 Stunden
7.	300 Euro	15 Stunden
Gesamt:	1.850 Euro	

" [Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bestrafte durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 4.6.2018 innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

1. „Der Beschwerdeführer hat die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen, aus den vorliegenden Beweisergebnissen sind Verwaltungsübertretungen des Beschwerdeführers nicht ableitbar.
2. Die Firma F A GmbH hat bereits im Jahr 2012 für alle Angelegenheiten, die mit der Einhaltung der gewerberechtlichen und insbesondere auch der brandschutzrechtlichen Bestimmungen am Standort H., X, zusammenhängen, Herrn F.F., geb. am x, als verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG bestellt. Herr F.F. hat dieser Bestellung ausdrücklich zugestimmt.

Der Beschwerdeführer hat bereits im Verwaltungsstrafverfahren entsprechendes Vorbringen erstattet und Beweisanträge gestellt, die belangte Behörde hat jedoch mit dem Argument, die GewO sehe die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nicht vor, keine Beweisaufnahmen durchgeführt und das angefochtene Straferkenntnis ohne Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens erlassen.

Dass in der Gewerbeordnung die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nicht explizit vorgesehen ist, schließt die Bestellung eines solchen jedoch keineswegs aus. Vielmehr ist die Beurteilung, ob eine wirksame Bestellung gemäß § 9 Abs. 2 VStG erfolgte,

eine Rechtsfrage, die von der Behörde im Strafverfahren insbesondere anhand der vorzulegenden Bestellungsurkunde (bzw. auch durch Parteien- und Zeugeneinvernahme) zu beurteilen ist (vergleiche VwGH 11.04.2011,2011/17/0043).

Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten bewirkt einen Wechsel in der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit. Diese geht von dem nach außen zur Vertretung Berufenen auf den verantwortlichen Beauftragten über (vgl. Walter-Thienel, Verwaltungsstrafverfahren Band II, 2. Auflage, E 134 ff, zu § 9 VStG; Wessely in Raschauer/Wessely, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz^2, RZ 9 ff zu § 9 VStG).

Verwiesen wird insbesondere auch auf das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungs-senates des Landes Oberösterreich vom 24.09.2013, GZ: VwSen-168035/3/KUF/CG, in einem ähnlich gelagerten Fall.

3. Ungeachtet des obigen Vorbringens wird in der Sache vorsichtshalber Folgendes vorgebracht:

a. Insgesamt gesehen wurden dem Beschwerdeführer keinerlei Beweisergebnisse zur Kenntnis gebracht, aus denen sich die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen ableiten ließen. Der Beschwerdeführer bestreitet zudem ausdrücklich die Richtigkeit der Sachverhaltsannahmen im angefochtenen Straferkenntnis, soweit dies überhaupt Feststellungen zum Sachverhalt enthält Die Begründung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses besteht im Wesentlichen aus der Wiedergabe von Gesetzestexten und der Zusammenfassung des Verwaltungsgeschehens» eine ordnungsgemäße Beweiswürdigung wurde nicht durchgeführt.

Dem angefochtenen Erkenntnis ist auch nicht zu entnehmen, durch welches konkrete Verhalten der Beschwerdeführer gegen eine bestimmte Vorschrift verstoßen haben soll. Die belangte Behörde hat keine gesetzmäßige Umschreibung der angeführten "Taten" vorgenommen, für den Beschwerdeführer Ist daher nicht konkret nachvollziehbar, worin sein strafbares Verhalten liegen soll.

b. Selbst wenn - entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers - in objektiver Hinsicht Verwaltungsübertretungen vorliegen sollten, so träfe den Beschwerdeführer daran kein Verschulden. Es wurden von Seiten des Beschwerdeführers strikte Weisungen an alle Mitarbeiter erteilt, für die Einhaltung aller gewerbetechnischen Auflagen der oben genannten Bescheide zu sorgen, insbesondere was die Kennzeichnung und das Freihalten von Fluchtwegen und das Vorhandensein von Feuerlöschern betriff, zu sorgen. Zusätzlich wurde ein objektiv äußerst effizientes Kontrollsystem, aufgebaut, welches gewährleistet, dass sämtliche gewerbetechnischen Auflagen der entsprechenden Bescheide tatsächlich eingehalten wurden.

In dieses Kontrollsystem waren ausnahmslos alle Mitarbeiter eingebunden und es sah vor, dass sämtliche Mitarbeiter regelmäßig, und zwar in kurzen Abständen, über alle relevanten Verpflichtungen gemäß den gewerbetechnischen Auflagen der oben genannten Bescheide geschult und informiert wurden und strikte Anweisung hatten, für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen zu sorgen.

Darüber hinaus gab es sowohl regelmäßige als auch überraschende und unangekündigte Kontrollen durch den Beschwerdeführer selbst und durch Herrn F.F., bei denen die Einhaltung sämtlicher Bescheidauflagen, insbesondere was das Kennzeichnen und Freihalten der Fluchtwege wie auch das Vorhandensein von Feuerlöschern betraf, überprüft wurde. Es wurde bei allen Kontrollen festgestellt, dass sämtliche Handfeuerlöscher vorhanden und griffbereit waren, Fluchtwege gekennzeichnet und freigehalten waren.

Ausdrücklich nur vorsichtshalber wird auch geltend gemacht, dass die von der belangten Behörde über den Beschwerdeführer verhängten Strafen überhöht sind und weder den gesetzlichen Strafzumessungsgründen noch den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers entsprechen."

3. Die belangte Verwaltungsstrafbehörde hat diese Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt.
Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Es ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wobei dieses auf Grund der Tatsache, dass die anzuwendenden Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen, durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

Die Beweisaufnahme erfolgte durch Akteneinsichtnahme sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung am 31.10.2018, an welcher der rechtsfreundliche Vertreter des Beschwerdeführers teilnahm und befragt werden konnte. Der Beschwerdeführer selbst sowie Vertreter der belangten Behörde blieben der Verhandlung entschuldigt fern. Weiters wurde auch der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geladene Amtssachverständige zum festgestellten Sachverhalt befragt und blieben keine Fragen offen.

4. Nachstehender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Der dem Beschwerdeführer zu Last gelegte Sachverhalt wird letztlich auch als Ergebnis der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vom rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers in den Spruchpunkten 1. bis 6. nicht bestritten und vom einvernommenen Amtssachverständigen auch anhand der während der Kontrolle aufgenommenen Lichtbilder bestätigt. Zum Vorwurf des Spruchpunktes 7. wurde vom Vertreter des Beschwerdeführers festgehalten, dass die zitierte Auflage das angeblich strafbare Verhalten nicht decke.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers festgehalten, dass dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis mehrfach vorgeworfen wurde, dass einerseits eine nicht näher konkretisierte Anzahl von Feuerlöschern gefehlt hätte und dass Fluchtwege nicht freigehalten worden wären. Nach Auffassung des Beschwerdeführers würde es sich um eine Doppelbestrafung ein- und desselben Fehlverhaltens handeln. Das

allfällige Fehlen von Feuerlöschern sowie das Verstellen von Fluchtwegen könne jeweils nur eine Übertretung darstellen. Zum Vorwurf unter Spruchpunkt 7. stellt er wiederholt fest, dass die Auflage das angeblich strafbare Verhalten nicht decke.

5. Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

5.1. Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 367 Z 25 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl I Nr. 107/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen ist, wer Gebote oder verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 84d Abs. 7 erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält.

5.2. Nachstehender Sachverhalt liegt der Entscheidung zu Grunde:

5.2.1. Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der F A GmbH, dies unter anderem für das Handels- und Handelsagentengewerbe im Standort H., X.

5.2.2. Zur Ausübung der Gewerbeberechtigung verfügt die F A GmbH u.a. über eine Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer – bereits mehrmals geänderten und behördlich genehmigten – Betriebsanlage, bestehend unter anderem aus mehreren Lagerhallen.

Die Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung von Lagerhallen wurde unter anderem mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Oktober 2013, GZ: Ge20-14569-28-2013-Sir/Mt, sowie vom 21. Juni 2016, GZ: Ge20-14569-32-2015/PM/Ra, jeweils unter Vorschreibung von Auflagen, gewerbebehördlich genehmigt und werden als solche betrieben.

5.2.3. Am 28. November 2017 wurde eine gewerbetechnische Überprüfung der Anlage von der belangten Behörde unter Teilnahme eines gewerbetechnischen Amtssachverständigen durchgeführt.

Bei dieser Überprüfung wurde das Nichteinhalten nachstehender Auflagen auf nachstehende Art und Weise festgestellt:

1. „Auflage 2. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.10.2013, Ge20-14569-28-2013-Sir/Mt, welche lautet:
Das Betriebsgebäude ist mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage gemäß ÖMORM ÖVE EN 62305-3 auszustatten. Die Blitzschutzanlage ist von einem konzessionierten Blitzschutzunternehmen herzustellen und wiederkehrend auf die Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Alternativ ist eine Risikoanalyse mit einem rechnerischen Nachweis von einer akkreditierten Prüfstelle zu erbringen, dass eine Blitzschutzanlage nicht erforderlich ist. wurde am 28.11.2017 nicht eingehalten, da keine Blitzschutzanlage errichtet wurde.

2. Auflage 4. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.10.2013, Ge20-14569-28-2013-Sir/Mt, welche lautet: Für die erste Löschhilfe sind Handfeuerlöscher an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen anzubringen. Die Standplätze sind laut ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen. Die Mindestanzahl der Löschgeräte ist auf Grundlage der TRVB 124 zu bestimmen und auf die wiederkehrende Überprüfung der Löschgeräte wird hingewiesen. wurde am 28.11.2017 nicht eingehalten, da keine Feuerlöscher vorhanden waren.

3. Auflage 7. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.10.2013, Ge20-14569-28-2013-Sir/Mt, welche lautet:
Die Fluchtwege dürfen durch Lagerungen nicht verstellt werden und sind auf eine Breite von 1,20 m jederzeit benutzbar frei zu halten.

wurde am 28.11.2017 nicht eingehalten, da die Fluchtwege durch Lagerungen vollständig verstellt waren!

4. Auflage 2. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.06.2016, Ge20-14569-32-2015-PM/Ra, welche lautet:
Für die erste Feuerlöschhilfe sind gemäß TRVB 124 Feuerlöscher griffbereit zu montieren und alle zwei Jahre auf Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen.
wurde am 28.11.2017 nicht eingehalten, da in der Halle 14 kein Feuerlöscher vorgefunden werden konnte.

5. Auflage 4. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.06.2016, Ge20-14569-32-2015-PM/Ra, welche lautet:
Die Ausgänge und Fluchtwege sind im Sinne der ÖNORM F 2030 und der ÖNORM EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
wurde am 28.11.2017 nicht eingehalten, da keine ausreichende Kennzeichnung vorhanden war.

6. Auflage 7. der gewerbetechnischen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.06.2016, Ge20-14569-32-2015-PM/Ra, welche lautet:
Die Fahrbahn sowie die Fluchtwege sind ständig in voller Breite von jeglichen Lagerungen frei zu halten.
wurde am 28.11.2017 nicht eingehalten, da die Fluchtwege durch Lagerungen vollständig verstellt waren.

7. Auflage 12. (in brandschutztechnischer Hinsicht) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.06.2016, Ge20-14569-32-2015-PM/Ra, welche lautet:
Die Brandmeldeanlage ist nach Fertigstellung einer gesetzlich beauftragten Stelle oder einer akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle einer Abschlussüberprüfung (Abnahme) und alle zwei Jahre einer Revision im Sinne der TRVB 123 unterziehen zu lassen. Der Abschlussüberprüfungsbericht sowie die Revisionsberichte sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
wurde zumindest am 28.11.2017 nicht eingehalten, da die vorgeschriebene Brandmeldeanlage nicht errichtet wurde." [Hervorhebungen nicht übernommen]

5.2.4. Für die F A GmbH war bis 2. März 2005 Herr F.F., geboren am x, als gewerberechtlicher Geschäftsführer namhaft gemacht und im Gewerbeinformationssystem Austria eingetragen. Der Beschwerdeführer wurde laut Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem von der Gewerbeinhaberin mit 18. Juli 2018 zum gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellt und als solchen der Behörde bekanntgegeben.

Im Zeitraum nach Ablauf des 2. März 2005 bis zum 18. Juli 2018 war ein gewerberechtlicher Geschäftsführer für die F A GmbH nicht eingetragen.

5.3. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Akteneinsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde zu GZ: Ge96-147-2017/HW sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der

Beschwerdeführer hat an der Verhandlung nicht teilgenommen, wurde entschuldigt und durch seinen bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten. Befragt wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung der geladene und bei der Überprüfung anwesende Amtssachverständige des zuständigen Bezirksbauamtes sowie Befragung des Vertreters des Beschwerdeführers. Vom Amtssachverständigen wurden Zusatzfragen des Rechtsvertreters schlüssig beantwortet und blieben keine Fragen offen.
Dem Antrag des Vertreters des Beschwerdeführers auf Einvernahme des Herrn F.F. als Zeugen war mangels Erforderlichkeit zur Feststellung des diesbezüglich relevierten, relevanten Sachverhaltes keine Folge zu geben.

5.4. Im Rahmen von verschiedenen Genehmigungsverfahren zur jeweiligen Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort H., X, wurden bescheidmäßig Auflagen vorgeschrieben, um die in § 74 Abs. 2 GewO 1994 normierten öffentlichen Interessen ausreichend zu schützen.
Dese Auflagepunkte stellen gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 GewO vorgeschriebene Auflagen dar und unterliegen daher im Falle der Nichterfüllung dem Straftatbestand des § 367 Z 25 GewO 1994.

5.5. Zur Korrektur des Spruches des Straferkenntnisses der belangten Behörde ist festzustellen, dass im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unbestritten erhoben wurde, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit nicht gewerberechtlicher Geschäftsführer der gewerbeinhabenden F A GmbH, war. Der Beschwerdeführer wurde daher im Straferkenntnis nicht zutreffend in seiner Funktion als gewerberechtlicher Geschäftsführer herangezogen. Feststeht hingehen, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer der Gewerbeinhaberin war und mangels Vorliegen eines bestellten gewerberechtlichen Geschäftsführers zur Tatzeit auch zur Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften die Verantwortung trug.

Der im Beschwerdevorbringen vertretenen Auffassung, eine Bestellung nach § 9 VStG einer dritten Person würde das Erfordernis des Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers als Träger der Verantwortung für die Einhaltung von Bestimmungen der Gewerbeordnung verändern, trifft nicht zu. Das Landesverwaltungsgericht schließt sich diesbezüglich vollinhaltlich der umfangreichen Begründung des bekämpften Straferkenntnisses an und verweist, um Wiederholungen zu vermeiden, auf dieses.

Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend war es demnach Aufgabe des Landesverwaltungsgerichtes, den Spruch des Straferkenntnisses in Bezug auf die zum Tragen kommende Funktion des Beschwerdeführers als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Gewerbetreibenden und Anlageninhaberin zulässigerweise richtig zu stellen.

5.6. Auch dem Beschwerdevorbingen, in Bezug auf die jeweils zweimalige Verhängung von Strafen wegen Nichtanbringen von Feuerlöschern in den Lagerhallen bzw. wegen vollständiger Verstellung von Fluchtwegen in den Lagerhallen liege Doppelbestrafung vor, kann das Landesverwaltungsgericht nicht folgen.

Die jeweiligen Auflagen beziehen sich auf jeweils ausdrücklich abgrenzbare und unterschiedliche Lagerhallen; die Auflagen wurden mit jeweils zitierten gesonderten Genehmigungsbescheiden vorgeschrieben und unterscheiden sich auch deutlich bei chronologischer Betrachtung, wurden die Auflagen doch einerseits mit Bescheid vom 8. Oktober 2013, andererseits mit Bescheid vom 21. Juni 2016 vorgeschrieben. Allein die Tatsache, dass sämtliche Übertretungen im Rahmen einer Überprüfung im Jahr 2018 festgestellt wurden und dieselbe Verpflichtung treffen, kann die Übertretung der getrennt vorgeschriebenen Auflagen nicht als Doppelbestrafung begründen.

Im Übrigen wurden die Auflagepunkte 1.–6. im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert, ergänzende Fragen vom Amtssachverständigen beantwortet und blieben hinsichtlich der tatsächlichen Feststellung der nicht-erfüllten Auflagen keine Fragen offen.

In gleicher Weise ist auch die Bestrafung wegen Nichterfüllung des Auflagenpunktes 12. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Juni 2016 (Spruchpunkt 7. im bekämpften Straferkenntnis) zu bestätigen, da - wie vom Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung festgestellt - eine Brandmeldeanlage zwar teilweise fertiggestellt festgestellt werden konnte, diese jedoch keine vollständig funktionierende Anlage darstellte und demnach die Betriebsanlage insgesamt betrieben wurde, obwohl eine fertiggestellte Brandmeldeanlage von einer gesetzlich beauftragten Stelle oder einer akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle noch keine Abschlussprüfung (Abnahme) unterzogen wurde und auch diese Auflage nicht eingehalten war.
Mangels fertiggestellter Brandmeldeanlage war die Erstellung der geforderten Abschlussprüfung auch nicht möglich.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Tatbestände wurden demnach im Rahmen des unbestritten gebliebenen Betriebes der Betriebsanlage objektiv erfüllt.

5.7. Bei der hier inkriminierten Verwaltungsübertretung handelt es sich - wie bei den meisten Verwaltungsdelikten - um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges besteht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung genügt somit fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für diese Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Zusammenhang mit Ungehorsamsdelikten normiert § 5 Abs. 1 VStG eine „abgeschwächte Beweislastumkehr" betreffend das Verschulden (das als Fahrlässigkeit „ohne weiteres anzunehmen" ist) dahingehend, als dieses nicht von der Behörde nachzuweisen ist, sondern der Täter glaubhaft zu machen hat, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (VwGH 24.5.1989, 89/02/0017, 24.2.1993, 92/03/0011, siehe auch Hauer/Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5. Auflage, Seite 759).
Weder im Beschwerdevorbringen noch in der ergänzenden Stellungnahme konnte der Beschwerdeführer glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Eine entsprechende Entlastung ist dem Beschwerdeführer im Verfahren nicht gelungen. Die subjektive Verantwortung des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem bereits obigen Darlegungen zum Thema der Verantwortung des handelsrechtlichen Geschäftsführers im Falle der Nichtbestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers (ob und inwieweit durch die nicht erfolgte Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers durch die gewerbetreibende Gesellschaft ein weiterer strafrechtlich relevanter Sachverhalt erfüllt wurde, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und wird demnach hier nicht weiter verfolgt).

Nachdem der Beschwerdeführer auch in der Beschwerde zum Thema Kontrollsystem lediglich strikte Weisungen an Mitarbeiter, für die Einhaltung aller gewerbetechnischen Auflagen der Bescheide zu sorgen erwähnt, dies insbesondere in Bezug auf Kennzeichnung und Freihalten von Fluchtwegen sowie das Vorhandensein von Feuerlöschern, so stellt dies noch kein ausreichendes Kontrollsystem dar. Darüber hinaus bringt der Beschwerdeführer vor, dass das Kontrollsystem auch vorsieht, sämtliche Mitarbeiter regelmäßig und in kurzen Abständen über alle relevanten Verpflichtungen gemäß den gewerbetechnischen Auflagen der Bescheide zu schulen und zu informieren. Sie hätten strikte Anweisung, für die Einhaltung aller Bestimmungen und Auflagen zu sorgen. Diesbezüglich seien auch unangekündigte und überraschende Kontrollen

durchgeführt worden. Bei derartigen Kontrollen seien die Einhaltung der Auflagen festgestellt worden.

Schon die Tatsache, dass eben bei der behördlichen Überprüfung das Nicht-einhalten einer Reihe von Auflagen festgestellt wurde zeigt, dass die Effizienz des Kontrollsystems zu wünschen übrig lässt. Nicht nachvollziehbar erscheint das Vorbringen, dass bei Kontrollen im Rahmen des Kontrollsystems sämtliche Feuerlöscher vorhanden und griffbereit festgestellt worden seien sowie gekennzeichnete und freigehaltene Fluchtwege vorhanden gewesen sein, sämtlicher dieser fix angebrachten Einrichtungen jedoch bei der behördlichen Überprüfung ausnahmslos nicht mehr vorhanden waren.
Zur Vollständigkeit und Effizienz eines Kontrollsystems ist darüber hinaus jedenfalls auch eine Anordnung bzw. Androhung von Sanktionen an Mitarbeitern, welche trotz Belehrung nicht in der Lage oder gewillt sind, für die Erfüllung von Auflagen Sorge zu tragen, vorzusehen.

Der Beschwerdeführer hat die Tat demnach auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

6. Zur Strafhöhe ist auszuführen:

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde jeweils Geldstrafen, die zwischen 10 % bis nicht einmal 20 % des gesetzlichen Strafrahmens liegen.

Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ergeben sich diesbezüglich keinerlei Bedenken, obwohl die verhängten Strafen bei Betrachtung der im behördlichen Verfahren ordnungsgemäß ermittelten Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers im unteren Bereich des Strafrahmens und bei Einsichtnahme in das Verwaltungsvorstrafenregister als überaus milde angesetzt wurden.
Vom Landesverwaltungsgericht berücksichtigt wurden bei der diesbezüglichen Überprüfung die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom Vertreter des Beschwerdeführers getätigten Angaben zu den Vermögen- und Familienverhältnissen des Beschwerdeführers. Glaubwürdig wurde vorgebracht, dass der Beschwerdeführer nicht für ein sondern für drei Kinder sorgepflichtig ist, nicht jedoch für die Gattin mit ausreichendem Einkommen.
Wenn er darüber hinaus ein geschätztes Einkommen des handelsrechtlichen Geschäftsführers in der Höhe von 3.500 Euro bestreitet und auf ein solches in der Höhe von 1.800 Euro verweist, so ist einerseits festzuhalten, dass er trotz Einladung des Verhandlungsleiters nähere Unterlagen über dieses behauptete Nettoeinkommen nicht mehr beigebracht hat, sondern lediglich darauf verweist, dass eine Vorlage von Einkommensnachweisen dem Vertreter des Beschwerdeführer nicht möglich sei.

Auch wenn das erkennende Landesverwaltungsgericht ein niedrigeres Einkommen des handelsrechtlichen Geschäftsführers zu Grunde legt sieht es dennoch keinen Anlass, die ohnedies im untersten Bereich des Strafrahmens angesetzten Höhen der einzelnen Geldstrafen weiter herabzusetzen.
Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes wurden die Strafen von der belangten Behörde – aus welchen Gründen auch immer – insbesondere trotz Vorliegens einer Reihe von verwaltungsbehördlichen Vorstrafen, dem Vorliegen auch einschlägiger Vorstrafen, sowie dem bedeutsamen Unrechtsgehalt der nicht gehaltenen Auflagen in Bezug auf den Schutz von Leib und Leben von Arbeitnehmern, allenfalls auch von Kunden und sonstigen Funktionären der Gewerbeinhaberin, äußerst milde angesetzt und vermag das diesbezügliche, oben zitierte, Beschwerdevorbringen eine weitere Herabsetzung nicht begründen.

6.3. Auf Grund der dargestellten Sach- und Rechtslage war daher wie im Spruch zu entscheiden.

7. Die Vorschreibung des Beitrages zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht ergibt sich aus dem Verfahrensergebnis in Verbindung mit der Bestimmung des § 52 Abs. 2 VwGVG.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger